



Rassistisches Profiling: Beispielfälle aus der Beratungspraxis

Die folgenden Beispiele stammen aus den Beratungsfällen vom Jahr 2015, welche im Rahmen des "Beratungsnetzes für Rassismuskritik" gesammelt wurden. Der entsprechende Auswertungsbericht 2015 kann auf www.network-racism.ch heruntergeladen werden.

Beispiel 1

Die 9- und 17-jährigen Söhne der Familie A. befinden sich abends mit einer Gruppe auf dem Schulhausplatz. Eine Polizeistreife kontrollierte die beiden dunkelhäutigen Jugendlichen auf Identität und allfälligen Drogen- und Alkoholkonsum. Die Eltern vermuten, dass ihre Kinder wegen ihrer dunklen Hautfarbe kontrolliert wurden. Sie beurteilten die Art des Polizeieinsatzes als belastend für ihre Kinder, vor allem für den 9-jährigen Sohn.

Fallverlauf: Die Beratungsstelle nimmt mit der Polizei Kontakt auf und organisiert ein vermittelndes Gespräch mit der Familie, dem Leiter der regionalen mobilen Polizeiequipe und den beteiligten Polizeibeamten. Die beteiligten Polizeibeamten bestreiten, dass sie die beiden Söhne der Familie A. auf Drogenkonsum kontrolliert zu haben. Es steht Aussage gegen Aussage.

Beispiel 2

B. beschwert sich bei der Beratungsstelle, dass er durch die Polizei häufig kontrolliert und durchsucht werde, teilweise an öffentlichen Orten. Dies sei ihm peinlich und er fühle sich gedemütigt. Zudem seien die Beamten teilweise unfreundlich. Der Mann vermutet, dass die Interventionen wegen seiner Hautfarbe erfolgen. Er ist nicht vorbestraft und konsumiert keine Drogen.

Fallverlauf: Die Beratungsstelle berät B., wie er sich gegenüber der Polizei verhalten kann (inkl. Identifikation der Beamten, Dokumentation der Vorfälle). Nach einem weiteren belastenden Vorfall, nimmt die Beratungsstelle Kontakt mit der Polizei auf und führt ein Gespräch mit einem der betroffenen Polizeibeamten und dessen Vorgesetzten. Zudem informiert die Beratungsstelle den Vorsteher des Polizeidepartementes über das diskriminierende Verhalten der Beamten.

Beispiel 3

Ein Mann wird auf offener der Strasse von zwei Polizisten angehalten und aufgefordert, seinen Rucksack zu öffnen und den Inhalt vorzuweisen. Auf die Frage nach einer Begründung, antworten die Polizeibeamten: «Personen wie Sie sind normalerweise Diebe!»

Fallverlauf: Der Mann möchte, dass die Geschichte aufgenommen wird. Eine weitere Begleitung lehnt er ab, da er bereits einen Anwalt habe.

Beispiel 4

Der Klient beschwert sich über einen Vorfall beim Genfer Flughafen. Er habe sich aufgrund seines asiatischen Aussehens einer besonderen Passkontrolle unterziehen müssen, während seine «weissen» Freunde, ebenfalls holländisch wie er, ohne Probleme durch die Kontrolle gekommen sind. Sein Pass wurde mehrmals gescannt, so dass er über 10 Minuten länger warten musste. Dies sei nicht das erste Mal am Flughafen Genf gewesen, dass er als einziger speziell untersucht worden ist.

Fallverlauf: Da die genaueren Hintergründe der Kontrolle nicht bekannt sind, ist es schwierig zu beurteilen, ob der Klient aufgrund seiner asiatischen Herkunft kontrolliert wurde. Die Beratungsstelle weist den Klienten auf die Möglichkeit hin, eine Beschwerde beim Genfer Flughafen einzureichen.

Beispiel 5

Der Klient schildert seine Erfahrungen mit racial profiling. Er wird sehr häufig kontrolliert, weigert sich dann jedoch stets aus Prinzip seine Ausweispapiere zu zeigen. Dabei bleibt er sehr ruhig und korrekt. Sein Anliegen ist es, ein Zeichen zu setzen und deutlich zu machen, dass er mit dieser Art von Kontrollen nicht einverstanden ist.

Beim letzten Vorfall habe ihn die Polizei im Zug nach seinem Billet und nach dem Ausweis gefragt. Die anderen Fahrgäste seien nicht kontrolliert worden. Weil er sich geweigert habe, sein Billet und seinen Ausweis zu zeigen, sei er von den Polizisten aus dem Zug geholt und auf den Polizeiposten gebracht worden. Dort habe er sein Einverständnis gegeben, dass die Polizisten den Rucksack nach Billet und Ausweis durchsuchen, da er diese Dokumente ja bei sich hatte. Die Polizisten liessen ihn gehen, als sie die Papiere gefunden hatten.

Fallverlauf: Dem Klienten wird mitgeteilt, dass seine Strategie durchaus sinnvoll ist und dass der Beratungsstelle das Problem von ethnischen Profiling sehr bewusst ist.

Beispiel 6

Der Klient wird am Flughafen Genf zur Kontrolle gebeten, worauf er sich erkundigt, ob ein konkreter Verdacht gegen ihn vorliege. Daraufhin lacht einer der Grenzbeamten und sagt, dass Menschen die einen solchen Wischmopp auf dem Kopf tragen, grundsätzlich kontrolliert werden würden. Mit dem Wischmopp meint der

Beamte den Turban, den der Klient trägt. Die betroffene Person weist den Beamten auf die rassistisch diskriminierende Komponente seiner Äusserung hin, woraufhin der Grenzbeamte nur lacht und meint, dass der Klient an solchen Äusserungen wohl selber schuld sei, weil er halt so herumlaufe. Der Klient lässt sich ohne weitere Bemerkungen untersuchen.

Fallverlauf: Die Beratungsstelle rät dem Klienten, eine Meldung bei der Genzwache zu machen und die Beratungsstelle in das Schreiben einzukopieren.

Beispiel 7

Ein Mann wird von einer mobilen Grenzschutzkontrolle angehalten, als er seinen Sohn zur Schule fährt. Einer der Grenzbeamten fragt den Mann, was er denke, warum er kontrolliert werde. Dieser antwortet, dass es wohl am waadtländischen Nummernschild liege. Der Zöllner gibt ihm daraufhin mit einer Geste zu verstehen, dass es primär an seiner Hautfarbe liege, indem er mit der Hand über seine Backe fährt. Der Zöllner macht weitere herabwürdigende Kommentare und lässt den Mann schliesslich mit seinem Kind weiterfahren.

Fallverlauf: Die Beratungsstelle unterstützt den Klienten beim Schreiben eines Beschwerdebriefes an die Eidgenössische Zollverwaltung. Diese entschuldigt sich daraufhin und macht den involvierten Zöllner ausfindig. Dieser anerkennt in einem weiteren Brief, dass seine Bemerkungen deplatziert waren und entschuldigt sich ebenfalls bei der betroffenen Person.

Beispiel 8

Eine dunkelhäutige Frau wird im TGV gemeinsam mit der einzigen anderen dunkelhäutigen Person durch die Grenzpolizei einer Personenkontrolle unterzogen. Die Frau fühlt sich rassistisch diskriminiert und äussert dies auch gegenüber der Grenzpolizei. Auf ihre Frage, nach welchen Kriterien die Kontrollen stattfinden würden, erhält sie keine befriedigende Antwort.

Fallverlauf: Die Beratungsstelle rät der Klientin, eine Beschwerde an die zuständige Genzwache zu machen und um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Die Klientin erstellt einen Entwurf der Beschwerde, welcher durch die Beratungsstelle ergänzt wird. Der Brief wird mit Kopie an die Beratungsstelle an das zuständige Grenzwachkorps geschickt.

Beispiel 9

Spätabends in einer Kleinstadt: Ein dunkelhäutiger Mann tritt aus der Kneipe und begibt sich zu seinem Auto, um seine Briefftasche zu holen, als zwei Polizisten auf ihn zutreten und ihn unfreundlich fragen, wem das Auto gehöre. «Einer wie du hat doch nicht so ein Auto» sagen sie und verlangen vom Mann, dass er ins Röhrrchen bläst. Dieser verweigert die Aufforderung mit dem Hinweis, dass er nicht selber nach Hause fahren werde, sondern sein Freund, der noch in der Kneipe sei. Trotz diesen Erklärungen bringen die Polizisten den Mann ins Spital um einen Bluttest

durchführen zu lassen. Im Spital wird jedoch kein Bluttest durchgeführt, da weder ein Arzt noch eine Fachperson anwesend ist. Daraufhin wird der Mann ins Polizeirevier überführt und aufgefordert, eine Erklärung zu unterschreiben, welche besagt, er habe sich geweigert, sich einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Weil der Klient dieser Aufforderung nicht nachkommt, ziehen sich die Polizisten Handschuhe an und misshandeln den Mann mit Faustschlägen und Tritten. Er gibt an, zeitweise bewusstlos gewesen zu sein. Einige Wochen später wird ihm vom Strassenverkehrsamt mitgeteilt, dass ihm aufgrund der Verweigerung der Blutuntersuchung sein Führerschein eingezogen werde.

Fallverlauf: Der Betroffene legt gegen diesen Entscheid Beschwerde ein. Er meldet sich bei der Beratungsstelle, weil er Schwierigkeiten hat, einen Anwalt oder eine Anwältin zu finden. Die Beratungsstelle empfiehlt dem Mann zwei Anwältinnen, zu denen der Mann dann Kontakt aufnimmt. Der weitere Fallverlauf ist noch nicht bekannt.